

Nach unseren Erfahrungen gibt es keine rechtlichen Schwierigkeiten, wenn dem überlebenden Ehegatten die Erben des verstorbenen als Vereinbarungspartner gegenüberstehen. Das betrifft die unter 1 und 2 genannten Fälle. Ebenfalls ohne besondere Schwierigkeiten läßt sich der unter 3 genannte Fall klären, da sich der überlebende Ehegatte auf Grund seiner Erbeslegitimation im Wege der Grundbuchberichtigung ohne vorangehende Teilungsvereinbarung allein im Grundbuch eintragen lassen kann. Eine Teilungsvereinbarung kann jedoch dann notwendig sein, wenn der überlebende Ehegatte wegen persönlicher Schulden des anderen Ehegatten die Nachlaßverwaltung oder den Nachlaßkonkurs über das ererbte Vermögen beantragen will, um eventuelle Haftungsbeschränkungen geltend machen zu können. «

Schwieriger ist dagegen die Frage zu entscheiden, wer in dem unter 4 genannten Fall „Vereinbarungspartner“ des Vorerben ist und mit wem die Teilungsvereinbarung i. S. des § 39 FGB abzuschließen ist. Diese Problematik soll an folgendem Fall dargelegt werden: Der überlebende Ehegatte verlangte eine eigentumsmäßige Trennung dessen, was ihm an dem noch anteillosen Gemeinschaftseigentum, persönlich zusteht, und zwar seinen Anteil zur Hälfte gemäß der Grundsatzregel.

Wir halten die Realisierung eines solchen Anspruchs mittels einer außergerichtlichen Vereinbarung für möglich (Begründung von Bruchteilseigentum). Die Nacherben kommen allerdings u. E. als Vereinbarungspartner nicht in Frage, da für sie lediglich ein Anwartschaftsrecht auf die Erbschaft besteht und sie während dieser Zeit wohl über dieses Anwartschaftsrecht, nicht aber über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen können. Es bleibt also die Frage offen, ob der überlebende Ehegatte zugleich in seiner Eigenschaft als Vorerbe mit sich selbst die familienrechtliche Teilungsvereinbarung schließen kann oder ob dem — unter dem Gesichtspunkt einer Interessenkollision — das Verbot des Kontrahierens mit sich selbst nach § 181 BGB entgegensteht. Der überlebende Ehegatte vereinigt in seiner Person offensichtlich zwei verschiedene Rechtsstellungen zum gleichen Vermögensobjekt: Einerseits ist er bereits seit Begründung der ehelichen Vermögensgemeinschaft anteillosen Miteigentümer am Hausgrundstück; andererseits ist er Vorerbe an der anteillosen Eigentumbeteiligung des verstorbenen Ehegatten und als solcher der Verfügungsberechtigte im Rahmen der speziellen Vorschriften über Vor- und Nacherbschaft (§§ 2112 ff. BGB). Da der überlebende Ehegatte nicht als Vertreter i. S. des § 181 BGB anzusehen ist, ist nach dieser Vorschrift auch keine Interessenkollision gegeben. Es liegt eine Rechtsstellung besonderer Art vor, wie sie sich letztlich aus dem sozialistischen Familienrecht ergibt.

Daraus leiten wir ab, daß die Verwirklichung der Rechte des überlebenden Ehegatten nicht durch die erbrechtlichen Bestimmungen über die Vor- und Nacherbschaft beeinträchtigt werden darf. Andererseits sind aber auch die Rechte und Interessen der Nacherben vor einer etwaigen unberechtigten Schmälerung der Nachlaßsubstanz infolge unrichtiger Festlegung der Anteile zu sichern. Daran knüpft sich die Frage, ob und wie die Regelungen der §§ 2112 ff. BGB in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Grundbuchordnung mit den vom FGB festgelegten Rechtswirkungen der familienrechtlichen Teilungsvereinbarung in Einklang zu bringen sind. Bei ersteren sind die Rechtsänderungen mit der Eintragung in das Grundbuch verknüpft, bei letzteren ist das nicht der Fall.

Nach unserer Meinung kann dieses Problem so gelöst werden, daß der Vorerbe (auch der befreite Vorerbe) zu der beabsichtigten Teilungsvereinbarung die vorherige

Zustimmung (Einwilligung) des Nacherben beschafft. Die u. E. hier anwendbare Vorschrift des § 2120 BGB gibt durch die darin festgelegte Mitwirkungsverpflichtung des Nacherben dem Vorerben das Recht, vom Nacherben die vorherige Zustimmung zur Teilungsvereinbarung zu verlangen. Gleichzeitig sichert sie die sachbezogenen Interessen beider Seiten. Würde z. B. die vom überlebenden Ehegatten beabsichtigte Teilungsvereinbarung im Widerspruch zu den Grundsätzen familienrechtlicher Vermögensteilung stehen und die Rechte des Nacherben beeinträchtigen, so könnte der Nacherbe dem durch Verweigerung seiner Zustimmung entgegenwirken. Sofern seine Weigerung aber unbegründet ist, wäre für den überlebenden Ehegatten die fehlende Einwilligung des Nacherben durch Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung herbeizuführen. Im Normalfall wird der Vorerbe zusammen mit dem Nacherben beim Staatlichen Notariat erscheinen, oder der Vorerbe legt die Einwilligungserklärung des Nacherben in öffentlich beglaubigter Form (§ 2120 BGB) bei der Beurkundung der Teilungsvereinbarung dem Notar vor.

Auch im Hinblick auf die nicht unkomplizierten Besonderheiten der Vor- und Nacherbschaft würde dieser Lösungsweg sowohl zu einer höheren Rechtssicherheit als auch zu einer Erleichterung der sonst erforderlichen umfangreichen Nachprüfungen und Untersuchungen durch den Notar und den Liegenschaftsdienst führen. Solche Probleme, wie sie sich z. B. aus den Unterschiedlichkeiten der Vorerbschaft und „befreiten“ Vorerbschaft, des Eingetragenseins oder Nichteingetragenseins des Nacherbenrechts im Grundbuch, der relativen Unwirksamkeit der Verfügungen des Vorerben (§ 2113 Abs. 2 BGB) und der Zustimmungspflichtigkeit zu unentgeltlichen Verfügungen des befreiten Vorerben (§§ 2136, 2113 Abs. 2 BGB) speziell im Grundbuchverkehr ergeben, würden für den Fall der familienrechtlichen Teilungsvereinbarung weitgehend an Bedeutung verlieren.

Neuerscheinungen in der Schriftenreihe „Politik aktuell“

Hans Pirsch / Karlfried Pröger / Max Schmidt:

Monopolherrschaft und Neonazismus in Westdeutschland

Staatsverlag der DDR, Berlin 1969

Etwas 112 Seiten; Preis: 2 M.

An Hand des Renazifizierungsprozesses in Westdeutschland, der verschärften Revanche- und Expansionsbestrebungen des westdeutschen Imperialismus wird nachgewiesen, daß in der unheilvollen Kontinuität der imperialistischen Politik die ihr innewohnende Tendenz zum Faschismus immer wieder zum Durchbruch kommt. Der Faschismus in Gestalt des Neonazismus durchdringt heute in zunehmendem Maße alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik.

Die Autoren legen u. a. dar, wer die Träger und Stützen des Neonazismus sind, beschäftigen sich mit der Rolle der NP und untersuchen, wie sich die rechten SP-Führer zum Neonazismus verhalten.

Wolfgang Menzel / Ekkehard Licberam:

Boner Wahlen 69 — Schein und Wirklichkeit

Staatsverlag der DDR, Berlin 1969

128 3/4 Seiten; Preis: 2 M.

Am 28. September 1969 wird in der westdeutschen Bundesrepublik ein neuer Bundestag gewählt. Die Bundestagsparteien, die, zusammen mit den organisierten Neonazisten, die politische Linie des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems vertreten, unternehmen den Versuch, vor den Wahlen innere Geschlossenheit und Stärke zur Schau zu tragen.

Die Verfasser durchleuchten das System der imperialistischen Herrschaft, in dem Parlamente und Wahlen verdeckt sollen, daß die mit den Wählerstimmen der Form nach sanktionierte staatliche Macht ausschließlich von den Monopolen bestimmt wird. Es wird nachgewiesen, daß das derzeit geltende westdeutsche Wahlrecht undemokratisch ist und daß die Auseinandersetzungen um die sog. Wahlrechtsreform deren reaktionären Charakter verschleiern sollen.